

07.08.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungs- gesetzes (VermBDV 1987)

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Fünften Vermögensbildungsgesetz enthaltenen Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens für die Nach- und Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, Regelung der Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten für den Arbeitgeber, das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, Regelungen über die Zahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers sowie über die Zulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen in den Fällen, in denen die für die Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die zulagefähigen Höchstbeträge übersteigen und unterschiedlich angelegt worden sind.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1987).

C. Alternativen

keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 320/87

07.08.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungs-
gesetzes (VermBDV 1987)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 801 15 - Ve 40/87

Bonn, den 6. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

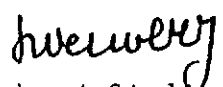
Verordnung zur Durchführung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1987)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen


(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Verordnung
zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1987)

Vom 1987

Auf Grund des § 13 Abs. 10 und des § 14 Abs. 6 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufzeichnungspflichten

(1) Werden vermögenswirksame Leistungen zur Begründung oder zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g bis l des Gesetzes angelegt, so hat das Unternehmen, das die vermögenswirksamen Leistungen erhält, aufzuzeichnen

1. die Höhe der sparzulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
2. das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind, und
3. sobald die Beteiligung begründet oder erworben worden ist, das Ende der Sperrfrist.

Werden vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f des Gesetzes aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 6 des Gesetzes angelegt, so hat der Arbeitgeber das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen, sobald die Wertpapiere erworben worden sind.

§ 3

Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch welche die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der nach § 11 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 des Gesetzes das Unternehmen, das Institut, der Gläubiger, an die der Arbeitgeber geleistet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes);

3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Festlegung von Wertpapieren

(1) Werden mit vermögenswirksamen Leistungen, die auf Grund von Verträgen im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes angelegt worden sind, Wertpapiere erworben, so sind diese wie folgt festzulegen:

1. Erwirbt der Arbeitnehmer ausgedruckte Einzelurkunden, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß das Kreditinstitut die Wertpapiere bei einem anderen Kreditinstitut verwahren läßt.
2. Erwirbt der Arbeitnehmer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder werden diese Wertpapiere bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Arbeitnehmer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapiere, die auf Grund von Verträgen im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden und die Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem Unternehmen verbriefen, das als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, auch vom Arbeitgeber verwahrt werden. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Wertpapiere fremder Unternehmen erwirbt. Vom Arbeitgeber sind zu vermerken

1. die Verwahrung,
2. die Höhe der sparzulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
3. das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind,
4. das Ende der Sperrfrist.

(3) Wertpapiere, die im Rahmen eines Vertrags im Sinne des § 6 des Gesetzes erworben werden, sind festzulegen durch Verwahrung

1. beim Arbeitgeber oder
2. im Auftrag des Arbeitgebers bei einem Dritten oder
3. bei einem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut.

Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist zusätzlich der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage aufzuzeichnen.

§ 5

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Steht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als die geförderten Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 des Gesetzes in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden sind. Hat ein früherer Arbeitgeber Arbeitnehmer-Sparzulagen ausbezahlt, so kann für die Ermittlung der nicht ausgeschöpften Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 des Gesetzes unterstellt werden, daß die von dem früheren Arbeitgeber bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen als zulagebegünstigt im Sinne des § 13 Abs. 9

Satz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes behandelt worden sind, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht und die tatsächlich zulagebegünstigten Beträge nachweist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden, als sie nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 1 bis 5 und 7 Sätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) nach Ablauf des Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen

1. Familienname, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
4. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
5. die Summe der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

- (1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, im Laufe des Kalenderjahrs nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.
- (2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich aufgrund einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.
- (3) Die Berichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn der überzahlte Betrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

- (1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs - spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs - nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeit-

nehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt ist mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu verbinden.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder einer Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 5 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 8

Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen

Übersteigen die für die Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes geförderten Höchstbeträge und sind die vermögenswirksamen Leistungen unterschiedlich angelegt worden (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), so hat das Finanzamt bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die vermögenswirksamen Leistungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Gesetzes angelegt worden sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, soweit es sich nicht um Beiträge an Bausparkassen handelt oder die nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit es sich um Beiträge an Bausparkassen handelt;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes angelegt worden sind;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes angelegt worden sind.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beträgen

(1) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Gesetzes innerhalb der Sperrfristen teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind;

3. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
4. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
5. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 26 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
6. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
7. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
8. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 des Gesetzes gilt der nicht wieder verwendete Teil des Erlöses, wenn er 300 DM übersteigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2), in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Gesetzes sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Gesetz begünstigt sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gelten;

4. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 vom Hundert begünstigt sind;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 vom Hundert begünstigt sind.

Maßgebend sind die bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Veräußerung vorangeht, angelegten Beträge.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 13 zuständigen Finanzamt ist - vorbehaltlich des Absatzes 2 - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen,

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes - vorbehaltlich der Nummer 2 - von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der jeweils geltenden Sperrfrist die Festlegung der erworbenen Wertpapiere aufgehoben wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes, in denen die Wertpapiere vom Arbeitgeber verwahrt werden, von dem Arbeitgeber, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der Sperrfrist über Wertpapiere durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt wird oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen werden oder wenn der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung im Sinne des § 8 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorlegt;

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von dem Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn Spitzenbeträge im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über 300 DM entstanden sind;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von dem Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), wenn ihm bekannt ist, daß vor Ablauf der geltenden Sperrfrist die Festlegung der Wertpapiere aufgehoben oder über die Wertpapiere durch Abtretung oder Beleihung verfügt wird;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 7 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 11 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, wenn über die begründeten oder erworbenen Rechte vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist oder wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
7. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von dem Arbeitgeber, der die vermögenswirksamen Leistungen aufgrund eines Vertrages nach § 6 des Gesetzes als Anzahlungen verrechnet hat, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
8. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Gesetzes von dem Arbeitnehmer, wenn er über Beteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 entfällt in den Fällen des § 13 Abs. 5 Nr. 1 bis 3.

§ 11

Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 7 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Gesetzes dem Unternehmen, dem Arbeitgeber oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, die nachträglich zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 12 und 13 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 8 hat das Finanzamt jedem Unternehmen, Arbeitgeber oder Institut, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, unverzüglich mitzuteilen, mit welchem Vom-Hundert-Satz und in welcher Höhe die bei ihnen angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Kalenderjahrs mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind.

(4) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Gesetzes

1. Sparbeiträge an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes),
2. Sparbeiträge auf ein anderes Kreditinstitut übertragen (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes),

3. Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen (§ 1 a der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
4. Wohnbau-Sparverträge auf ein anderes Unternehmen oder Institut übertragen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
5. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungsverträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
6. Baufinanzierungsverträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder
7. Baufinanzierungsverträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),

so hat das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, dem neuen Unternehmen oder Institut die zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Angaben zu machen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kenntlich zu machen,
2. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind besonders auszuweisen,
3. der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage ist anzugeben und
4. der Ablauf der Sperrfrist ist mitzuteilen.

(6) Sind zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen auf Sparverträge im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt, so hat das Kreditinstitut die Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind und das Ende der Sperrfrist schriftlich mitzuteilen

1. dem Arbeitgeber, der die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere verwahrt oder an dessen Unternehmen mit den vermögenswirksamen Leistungen eine Beteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird,
2. dem Unternehmen, bei dem mit den vermögenswirksamen Leistungen eine Beteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird.

Sind die Mitteilungen unterblieben, weil die vermögenswirksamen Leistungen nicht zulagebegünstigt waren, so sind diese nachzuholen, wenn aufgrund von Mitteilungen nach Absatz 1 bekannt wird, daß für die vermögenswirksamen Leistungen nachträglich Arbeitnehmer-Sparzulagen gezahlt worden sind.

(7) Sind zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen auf Wertpapier-Kaufverträge im Sinne des § 6 des Gesetzes angelegt, so hat der Arbeitgeber in den Fällen, in denen ein vom Arbeitnehmer benanntes Kreditinstitut die Wertpapiere verwahrt, diesem Kreditinstitut die Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind, den Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage und das Ende der Sperrfrist schriftlich mitzuteilen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß zusätzlich der Vomhundertsatz der nachgezählten Arbeitnehmer-Sparzulage mitzuteilen ist.

(8) Kann der Arbeitgeber in den Fällen des § 6 die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht rückgängig machen, weil der Arbeitnehmer nicht mehr bei ihm in einem Dienstverhältnis steht oder weil der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die

Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat (§ 41 b des Einkommensteuergesetzes), so hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebstätte die Höhe der zuviel gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen mitzuteilen und der Mitteilung die für die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Der Arbeitgeber hat bei Überweisung vermögenswirksamer Leistungen im Dezember und Januar eines Kalenderjahrs gegenüber dem Unternehmen oder Institut das Kalenderjahr anzugeben, dem die vermögenswirksamen Leistungen zugeordnet sind.

§ 12

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Arbeitnehmer durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen in Verbindung mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder mit der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Soweit eine Rückforderung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht möglich ist, hat das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch gesonderten Bescheid zurückzufordern.

(3) Von der Geltendmachung der Rückforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 13

Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen in den
Fällen des § 14 Abs. 4 des Gesetzes

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen durch das Unternehmen oder das Institut einzubehalten, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Wertpapiere veräußert werden oder die Bausparsumme oder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausbezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes nicht erfüllt. In den Fällen des § 5 Abs. 4 des Gesetzes hat das Kreditinstitut die Arbeitnehmer-Sparzulagen einzubehalten, die beim Austausch von Wertpapieren auf übrigbleibende Beträge entfallen, wenn diese Beträge 300 DM übersteigen; aus mehreren Veräußerungsvorgängen übrigbleibende Beträge sind zusammenzurechnen. Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), so hat dieses bei Veräußerung der Wertpapiere die Arbeitnehmer-Sparzulagen einzubehalten.

(2) Die nach Absatz 1 innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und abzuführen. Das Unternehmen oder das Institut hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern,

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder die für die erworbenen Wertpapiere im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstaben b bis e des Gesetzes geltende Sperrfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, wenn bei Sparverträgen im Sinne des § 5 des Gesetzes Spitzenbeträge im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über 300 DM entstanden sind. Für die Rückforderung gelten die Spitzenbeträge insgesamt als vermögenswirksame Leistungen des Vorjahrs;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes abweichend von Absatz 1, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 7 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 11 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
4. vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes;
5. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(4) Hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes);
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Wohnungsbau-Prämien-gesetz, § 9, § 12, § 15 Abs. 4 und § 18 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes);
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes);
4. die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 14

Änderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Vierten
Vermögensbildungsgesetzes vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1306)
aufgehoben.

BegründungAllgemeines

Die Verordnung regelt in erster Linie das Verfahren bei der Nachzahlung und der Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen, in denen die Sparzulagen nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes nicht gezahlt worden sind oder in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Soweit es zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen unbedingt erforderlich ist, sind auf Grund der Ermächtigung des § 14 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, vorgesehen. Im übrigen enthält die Verordnung Regelungen über die Zahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers sowie über die Zulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen in den Fällen, in denen die für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die zulagefähigen Höchstbeträge übersteigen und unterschiedlich angelegt worden sind.

Im einzelnenZu § 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auf das bei der Nachzahlung oder Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen anzuwendende Verfahren neben den für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden, soweit sich aus den §§ 2 bis 14 nichts anderes ergibt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt Aufzeichnungspflichten in den Fällen, in denen vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb oder zur Begründung nichtverbriefter Beteiligung oder zum Erwerb von Wertpapieren aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrags angelegt werden.

Zu § 3

Die Regelung über die zum Lohnkonto zu nehmenden Anlagen soll dem Arbeitgeber deutlich machen, inwieweit er die Voraussetzungen für die Prüfung der Frage zu schaffen hat, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Festlegung von Wertpapieren, die mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden. Die Regelungen entsprechen den in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes enthaltenen Vorschriften.

Es wird außerdem bestimmt, daß die im Rahmen eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen vom Arbeitgeber erworbenen Wertpapiere auch vom Arbeitgeber verwahrt werden können. Die Verwahrung beim Arbeitgeber schließt allerdings den zuglagenunschädlichen Austausch gegen andere verbriefte Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist aus. Dieser Austausch ist nur möglich, wenn die Wertpapiere beim Kreditinstitut verwahrt werden (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

Im übrigen wird geregelt, daß die auf Grund eines Wertpapier-Kaufvertrags vom Arbeitgeber erworbenen Wertpapiere durch Verwahrung beim Arbeitgeber, in seinem Auftrag bei einem Dritten oder bei einem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut festzulegen sind. Die dem Arbeitgeber, der Wertpapiere verwahrt oder verwahren läßt, und die dem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut

obliegenden Aufzeichnungspflichten ermöglichen dem Finanzamt die Feststellung, ob und in welcher Höhe bei Verletzung der Sperrfrist Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern sind.

Zu § 5

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer-Sparzulagen für vermögenswirksame Leistungen gezahlt werden können, die in mehreren aufeinander folgenden oder gleichzeitig bestehenden Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers erbracht werden. Für die Fälle, in denen vermögenswirksame Leistungen in Dienstverhältnissen erbracht werden, für die eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt zu werden braucht, weil die Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz erhoben wird (§ 40 a des Einkommensteuergesetzes), oder für die der Arbeitnehmer unzulässigerweise eine Lohnsteuerkarte nicht vorlegt, enthält die Vorschrift eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß im Ergebnis die Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht für höhere vermögenswirksame Leistungen gewährt werden als für 624 DM bzw. 936 DM im Kalenderjahr.

Zu § 6

Es wird geregelt, daß der Arbeitgeber im Laufe des Jahres eine etwa zuviel gezahlte Sparzulage vom Arbeitnehmer zurückfordern muß, wenn er feststellt, daß die bei der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage zugrunde gelegten Verhältnisse - soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat - unzutreffend waren. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die zuviel ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht höher als 5 DM sind.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen, in denen die Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs durch den Arbeitgeber nicht in voller Höhe ausgezahlt worden sind oder werden konnten. Die Nachzahlung der dem Arbeitnehmer noch zustehenden Sparzulagen soll dann im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen. Ergibt sich auf Grund des Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder auf Grund der Einkommensteuererklärung, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, soll das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzahlen, ohne daß der Arbeitnehmer erneut die Nachzahlung der Sparzulage beantragen muß. Ein besonderer Antrag auf Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist nur erforderlich, wenn weder ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich noch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben wird; der Antrag des Arbeitnehmers ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt.

Es wird außerdem bestimmt, daß das Finanzamt dem Arbeitnehmer über die nachgezahlten Sparzulagen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen hat und daß gegen den Nachzahlungsanspruch mit den Steueransprüchen aufzurechnen ist. Im übrigen werden auch geringfügige, dem Arbeitnehmer noch zustehende Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, die sich bei der Überprüfung der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen ergeben; eine Kleinbetragsgrenze besteht nicht.

Zu § 8

Die Sparzulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen hat zur Folge, daß für diese Leistungen der Sonderausgabenabzug entfällt (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) und daß keine Wohnungsbauprämien gewährt werden (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbauprämien-gesetzes). Ein Wahlrecht, zugunsten eines Sonderausgaben-

abzugs oder einer Wohnungsbauprämie auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu verzichten, besteht nicht, da die Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahrs von Amts wegen durch das Finanzamt gewährt wird (§ 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes). Dem Arbeitnehmer kann jedoch nicht verwehrt werden, bei höheren vermögenswirksamen Leistungen als 624 DM bzw. 936 DM jährlich, die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilt worden sind, im Rahmen des Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer die Sparzulagenbegünstigung so zu wählen, daß er daneben noch in den Genuß von Steuervergünstigungen oder Prämien kommt.

Um zu verhindern, daß Arbeitnehmer, für die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilte vermögenswirksame Leistungen von mehr als 624 DM bzw. 936 DM jährlich erbracht worden sind, in allen Fällen im Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder in der Einkommensteuererklärung angeben müssen, welche vermögenswirksamen Leistungen mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt werden sollen, wird eine Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen festgelegt, die im Regelfall für den Arbeitnehmer die günstigste ist. Hierdurch wird auch eine reibungslose Durchführung des maschinellen Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der maschinellen Einkommensteuerveranlagung ermöglicht.

Zu § 9

Wird über vermögenswirksam angelegte Beträge vor Ablauf von Sperrfristen nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise sparzulagenschädlich verfügt, so muß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Reihenfolge festgelegt werden, in der die vermögenswirksamen Leistungen als zurückgezahlt gelten, wenn der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen auf einen Vertrag sowohl vermögenswirksame Leistungen als auch Eigensparleistungen geleistet worden sind.

Die in dieser Vorschrift festgelegte Reihenfolge stellt die für die Arbeitnehmer grundsätzlich günstigste Regelung dar; sie führt gleichzeitig zu einer entscheidenden Vereinfachung der Arbeiten, die für die Unternehmen und Institute mit der Einbehaltung von Arbeitnehmer-Sparzulagen verbundenen sind.

Zu § 10

Die Erfüllung der vorgesehenen Anzeigepflichten soll dem Finanzamt die Kenntnis von den Voraussetzungen für die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen vermitteln, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen, sollen die Anzeigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstattet werden. Die Anzeigepflichten der Anlageinstitute entfallen bei einer sparzulagenunschädlichen Verfügung vor Ablauf der Sperrfristen.

Zu § 11

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Mitteilungspflichten des Arbeitgebers oder des Finanzamts sollen sicherstellen, daß in den Fällen der Nachzahlung oder Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, von der berichtigten Arbeitnehmer-Sparzulage Kenntnis erhält. Hierdurch wird erreicht, daß in den Fällen einer Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder das Institut die zutreffende Sparzulage einbehalten wird.

Wegen des Wahlrechts der Zulagenbegünstigung bei höheren vermögenswirksamen Leistungen als 624 DM bzw. 936 DM jährlich, die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilt worden sind, wird in Absatz 3 für diese Fälle eine Mitteilungspflicht des Finanzamts geregelt. Dabei muß die Höhe der endgültigen Sparzulagenbegünstigung den beteiligten Unternehmen und Instituten auch dann mitgeteilt werden, wenn Sparzulagen weder nachgezahlt noch zurückgefordert werden; dies ergibt sich daraus, daß das Finanzamt nicht erkennen kann, welche vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind.

In Absatz 6 wird das Kreditinstitut verpflichtet dem Arbeitgeber oder dem Unternehmen die Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind und das Ende der Sperrfrist mitzuteilen, wenn auf Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden, die der Arbeitgeber verwahrt, oder wenn mit diesen vermögenswirksamen Leistungen nichtverbriefte betriebliche oder außerbetriebliche Beteiligungen begründet oder erworben werden. Hierdurch wird dem Arbeitgeber oder dem Beteiligungsunternehmen die Erfüllung der Anzeigepflichten ermöglicht, die zur Sicherung der Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen bei schädlicher Verfügung vor Ablauf von Sperrfristen bestehen.

Dem Arbeitgeber obliegt nach Absatz 7 eine Mitteilungspflicht, um dem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut, das Wertpapiere verwahrt, die Einbehaltung zu Unrecht gewährter Arbeitnehmer-Sparzulagen und die Erfüllung von Anzeigepflichten zu ermöglichen. Außerdem wird der Arbeitgeber in Absatz 8 verpflichtet, dem Finanzamt in den Fällen eine Mitteilung zu machen, in denen er zu Unrecht ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht rückgängig machen kann. Hierdurch wird dem Finanzamt die Rückforderung zu Unrecht gewährter Arbeitnehmer-Sparzulagen ermöglicht.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Arbeitnehmer-Sparzulagen. Die Sparzulagen sind durch das Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Arbeitnehmer zurückzufordern. In den Fällen, in denen ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, oder in denen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich eine Rückforderung nicht möglich ist, werden die Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Finanzamt in einem gesonderten Verfahren durch schriftlichen Bescheid zurückgefordert.

Auf die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen wird verzichtet, wenn die zu Unrecht gezahlten Sparzulagen 5 DM nicht übersteigen.

Zu § 13

Die Vorschrift betrifft das Verfahren in den Fällen, in denen Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind; insbesondere wird die Frage geregelt, in welchen Fällen das Unternehmen oder das Institut die Arbeitnehmer-Sparzulage einzubehalten hat. Dabei soll das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, die Arbeitnehmer-Sparzulage nur in den Fällen einer Rückzahlung der angesparten Beträge und der Auszahlung der Bausparsumme oder Versicherungssumme einbehalten, nicht aber in den Fällen einer vorzeitigen Aufhebung der Festlegung von Wertpapieren oder der Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus einem Spar-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrag. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß nur bei der Rückzahlung von angesparten Beträgen und der Auszahlung einer Bausparsumme oder Versicherungssumme wegen der Art des Zahlungsvorgangs sich eine Einbehaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Unternehmen oder das Institut ohne technische Schwierigkeiten verwirklichen läßt. Es wurde deshalb als zweckmäßig angesehen, die anderen Fälle, in denen die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage auf Spar- oder Lebensversicherungsverträge oder nach dem Wohnungs-Prämien-gesetz zurückzufordern ist, dem Finanzamt zuzuweisen.

In bestimmten Fällen kann der Arbeitnehmer vor Ablauf von Sperrfristen ohne Auswirkung auf bereits gewährte Arbeitnehmer-Sparzulagen über vermögenswirksam angelegte Beträge verfügen. Es wird geregelt, daß in diesen Fällen einer sparzulagenunschädlichen Verfügung sowohl die Einbehaltung der Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut als auch eine Rückforderung der Sparzulagen durch das Finanzamt entfällt.

Im übrigen wird geregelt, daß grundsätzlich das Finanzamt auf Grund einer Anzeige (vgl. die Einzelbegründung zu § 10) die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern hat, wenn über vermö-

genswirksame Leistungen, die in nichtverbrieften betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt worden sind, vor Ablauf der Sperrfrist schädlich verfügt wird. Durch diese Regelung soll insbesondere eine übermäßige Verwaltungsbelastung des Arbeitgebers vermieden und ein Haftungsrisiko ausgeschlossen werden, die durch die Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten vor Ablauf der Sperrfrist entstehen können; hinzu kommt, daß einer uneingeschränkten Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber das Steuergeheimnis entgegensteht.

Zu § 14

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß in den Fällen, in denen sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale, die nach § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gleichzeitig für die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen maßgebend sind, ändern, auch die Arbeitnehmer-Sparzulage entsprechend zu berichtigen ist.

Zu § 15

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die vorgesehenen Regelungen sind rechtsförmlicher Art. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreise haben.

Bundesrat

Drucksache 320/87 (Beschluß)
25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungs-
gesetzes (VermBDV 1987)

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.